



P.f.04: Fördergrundsätze für die kooperative Umsetzung von Maßnahmen der vertieften außerschulischen Berufsorientierungsmaßnahmen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (BOM)

1. Zielstellung und rechtliche Grundlagen

1.1 Zielstellung

Durch Berufsorientierungsmaßnahmen sollen die jungen Menschen einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und damit besser auf die Berufs- und Studienwahl vorbereitet werden. Berufsorientierungsmaßnahmen haben zudem einen präventiven Charakter und können dazu beitragen, Ausbildungs- und Studienabbrüche zu vermeiden.

Sie ergänzen außerschulisch das vorhandene Dienstleistungsangebot der Agenturen für Arbeit und den laut Lehrplan durch die Schulen durchzuführenden Teil der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung. Die Berufsorientierung der Jugendlichen soll weiter gestärkt werden, damit sie eine fundierte Berufswahl treffen können. Berufsorientierungsmaßnahmen flankieren den Weg der Jugendlichen in den Beruf und haben das Ziel, eine erfolgreiche Berufswahl zu unterstützen. Insoweit tragen die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des „Landeskonzpts für den Übergang von der Schule in den Beruf Mecklenburg-Vorpommern“ vom 24.06.2019 bei.

Berufliche Orientierung ist für jede Schülerin und jeden Schüler individuell. Sie vollzieht sich unter dem Einfluss persönlicher Stärken, des sozialen Hintergrundes sowie regionaler und auch finanzieller Möglichkeiten. Daher ist jeder Schüler und jede Schülerin ausgehend von seinem oder ihrem Stand und den individuellen Möglichkeiten zu fördern und zum Erreichen einer individuellen Berufswahlkompetenz zu führen. Nachweislich üben Rollenbilder und Zuweisungen aufgrund des Geschlechtes der Jugendlichen einen starken Einfluss auf die Berufswahl aus. Mädchen und Jungen müssen jenseits tradiertter Geschlechterstereotypen schon frühzeitig ihren Interessen, Neigungen und Fähigkeiten entsprechend gefördert sowie in ihrem Berufsfindungsprozess umfassend und geschlechtersensibel unterstützt werden.

Geschlechtersensible Berufsorientierung trägt dazu bei, das Berufswahlspektrum von jungen Frauen und Männern zu erweitern und ihre individuelle Berufs- und Studienwahlkompetenz zu erhöhen.

Mit der Förderung im Rahmen des spezifischen Ziels des ESF Plus „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen“ wird zu dem politischen Ziel „Ein sozialeres und inklusiveres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird“ nach Art. 5 lit. d der Verordnung (EU) 2021/1060 beigetragen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EU) 2021/1057). Damit wird auch ein Beitrag zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung des Europäischen Rates an Deutschland geleistet, die wirtschaftliche Erholung infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu fördern, indem schwerpunktmäßig in Bildung investiert wird. In Zeiten der Corona-Pandemie stehen die Jugendlichen, welche einen Ausbildungsplatz suchen, vor besonderen Herausforderungen: schulische und außerschulische Berufsorientierung, Präsenzpraktika in Betrieben, Berufsberatung, Ausbildungsmessen etc. konnten kaum stattfinden und die Vielfalt von Online-Angeboten erreichen nicht alle Jugendlichen. Jugendliche benötigen daher vermehrt persönliche Anleitung und praktische Hilfen im Berufsorientierungsprozess.

Stand: 18.03.2022

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium) und die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion) arbeiten eng und koordiniert zusammen bei der Vergabe, Finanzierung und Umsetzung von Berufsorientierungsmaßnahmen auf Grundlage

- des § 48 des Sozialgesetzbuches (SGB) drittes Buch (III),
- des von der Europäischen Kommission am 24.06.2022 genehmigten ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),
- der Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit über die kooperative Umsetzung von Berufsorientierungsmaßnahmen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern,
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF +) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, L 421, S. 75),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich der Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 261, S. 58, L 450, S. 158),
- des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) bzw. der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- des Haushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 55 der Landeshaushaltsordnung.

1.3 Gegenstand der Vergabe

Nachfolgende Module der Berufsorientierung sind geeignet, den Einblick der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in die Berufs- und Arbeitswelt zu vertiefen:

Maßnahme	Zeitpunkt
<p><u>Berufswahlparcours</u> einschl. Lebensplanung <u>(* „Learn about skills - Der Berufswahlparcours“)</u></p> <p><u>Ziel:</u> Stärken identifizieren; Orientierungshilfen für zielführende Praktika geben; Entdecken der realisierbaren beruflichen Möglichkeiten.</p>	<p>Klassenstufe 7 oder 8</p>

Stand: 18.03.2022

<p><u>Praktikumsbegleitung</u> (*<u>Face the chance – neue Wege durch Praktika</u>)</p> <p>Begleitung von Jugendlichen und Betrieben während eines zusätzlichen betrieblichen Praktikums. <u>Ziel:</u> Erweiterung des Berufswahlspektrums; Anforderungen, Bedingungen und Chancen einer Branche kennenlernen.</p>	Klassenstufe 7-10
<p><u>Selbstinformation und Exkursion</u> (*<u>„Betriebscasting – wähle Deine Zukunft“</u>)</p> <p>Selbstinformation über Branchen und Unternehmen der Region Schülerexkursionen in Betriebe, Technologiezentren, Hochschulen und Forschungseinrichtungen. <u>Ziel:</u> Recherche- und Realisierungsstrategien entwickeln insbesondere in Kleinbetrieben, die Besuche nicht selbst organisieren können; sich bei Unternehmen bekannt machen</p>	Ab Klassenstufe 7
<p><u>Zukunftswerkstatt</u> (*<u>„Fit for the next step – die Zukunftswerkstatt“</u>)</p> <p>Verbesserung der Selbsteinschätzung und Entwicklung von Realisierungsstrategien durch vertieftes Bewerbungstraining inkl. Training von Vorstellungsgesprächen und Medienanwendung; „Knigge für Schülerinnen und Schüler“ <u>Ziel:</u> Selbstmarketing, Selbstreflexion und Realisierungskompetenz stärken</p>	i.d.R ab Vorabgangsklasse
<p><u>Feriencamp in den Sommerferien</u> (*<u>„Active summer – das Berufsorientierungscamp“</u>)</p> <p>Berufsorientierung in einer „anderen Welt“ erleben; resignative Haltung aufgeben, Stärken erkennen, Anschluss an die Arbeitswelt finden <u>Ziel:</u> Schülerinnen und Schüler werden aus ihrem belastenden Umfeld herausgelöst und lernen den Sinn und Zweck von Arbeit und Ausbildung kennen</p>	Ab Beendigung der 8. Klassenstufe

Neue zusätzliche Module können auf Anregung des Landes, der Sozialpartner oder der Wirtschaftskammern mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord eingeführt werden.

Für alle Module gilt,

- dass sie flächendeckend zur Verfügung stehen und landesweit durchgeführt werden können

* Die in den Klammern befindlichen Bezeichnungen werden zu Marketingzwecken verwendet.

Stand: 18.03.2022

- dass die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen sind;
- dass bei der Konzeption, Durchführung und Begleitung der o.a. Berufsorientierungsmaßnahmen die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Chancengleichheit der Geschlechter in allen Phasen sichergestellt und gefördert wird;
- dass sich Schülerinnen und Schüler so früh wie möglich mit MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik)-Themen vertraut machen und so die Begeisterung für entsprechende Berufsfelder geweckt werden kann;
- dass sich Schülerinnen zum Beispiel in technischen Berufen ausprobieren (jährlicher Girls'Day - Mädchen Zukunftstag) und Schüler verstärkt soziale, erzieherische und pflegerische Berufe (JungsTag MV) kennen lernen;
- und dass die Teilnahme an der jeweiligen Berufsorientierungsmaßnahme mit den jeweiligen Schwerpunkten im Berufswahlpass dokumentiert wird.

Genauere Anforderungen zu Inhalten, Umsetzung, Personal u.A. werden in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen festgelegt, die regelmäßig durch die Partner geprüft und bei Bedarf vor einer Neuausschreibung angepasst werden

1.4 Auftragnehmer

Auftragnehmer können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, d. h. freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände sein, die ihre Eignung zur Durchführung der Maßnahme in geeigneter Weise nachweisen. Ergänzende Regelungen hierzu sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

1.5 Art und Umfang, Höhe der Mittel

Die Höhe der Mittel bemisst sich nach dem Marktpreis für die erbrachte Leistung. Der Marktpreis ist das wirtschaftlichste Angebot, das im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ermittelt wurde. Der Anteil des Landes für die jeweilige Berufsorientierungsmaßnahmen beträgt bis zu 51 %, der Anteil der Regionaldirektion beträgt bis zu 49 % des vereinbarten Preises im Leistungsvertrag.

1.6 Verfahren

1.6.1 Vergabeverfahren

Die Regionaldirektion für die Agenturen für Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern und das Ministerium stellen im Rahmen ihrer Haushalte die Finanzmittel bereit. Die Finanzierung der Projekte erfolgt sowohl aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF +) des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch aus Mitteln aus dem Eingliederungstitel des SGB III der Agenturen für Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Durchführung der Vergabeverfahren erfolgt unter Federführung des Regionalen Einkaufszentrums Nord der Bundesagentur für Arbeit (REZ) entsprechend der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) bzw. der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Regelungen zum Einsatz des ESF.

Das Ministerium bedient sich bei der Umsetzung der Berufsorientierungsmaßnahmen des LA-GuS als zwischengeschaltete Stelle.

Stand: 18.03.2022

Die Kooperationspartner erstellen für jedes Modul nach Ziffer 1.3 dieser Fördergrundsätze eine abgestimmte Leistungsbeschreibung sowie eine abgestimmte Bewertungsmatrix.

Die Ermittlung des Bedarfes erfolgt durch Anmeldung der Schulen für Maßnahmen der vertieften außerschulischen Berufsorientierung bei den Agenturen für Arbeit des Landes bzw. für das Sommercamp durch Festlegung der Agenturen für Arbeit nach interner Abstimmung zwischen den entsprechenden Bereichen.

Voraussetzung für die Einleitung der Ausschreibung einer Maßnahme ist das Vorliegen einer verbindlichen Finanzierungszusage vom Ministerium und von der Regionaldirektion bzw. den Agenturen für Arbeit. Ausgangspunkt dafür ist eine Schätzung des Auftragswertes durch das REZ auf Grundlage der ermittelten Bedarfe sowie der üblichen Marktpreise.

Die Bewertung der Angebote erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens durch Fachwertende mit jeweils einen Vertretenden der Agenturen für Arbeit und des LAGuS im 4-Augen-Prinzip auf Grundlage der Bewertungsmatrix. Diese Bewertungsgruppe muss sich auf eine gemeinsame einvernehmliche Wertung verständigen.

Den Zuschlag erhält das inhaltlich und wirtschaftlich beste Angebot durch Zuschlagsschreiben des REZ Nord auch im Namen des Landes.

1.6.2 Leistungsvertrag

Mit Zuschlagsschreiben ist der Vertrag wirksam zustande gekommen. Vertragsgegenstand sind sowohl das Angebotskonzept, die Vertragsbedingungen und die Leistungsbeschreibung sowie das Losblatt mit den Angaben der teilnehmenden Schulen und der Anzahl der jeweils teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Inhalte der Leistungsbeschreibung wurden mit der ESF-Fondsverwaltung bezüglich der ESF-Vorgaben abgestimmt.

Folgende ESF-Vorgaben wurden u.a. dabei berücksichtigt:

- Einräumung von Prüfrechten für folgende Institutionen:
 - Rechnungshof
 - Europäische Kommission
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
 - Europäische Staatsanwaltschaft
 - Landesrechnungshof M-V,
 - Prüfbehörde des Landes M-V für den ESF
 - Gemeinsame Verwaltungsbehörde
 - ESF-Fondsverwaltung
 - für die Umsetzung der Förderung fachlich zuständiges Ministerium
 - Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)
- Verpflichtung den Ministerien, in denen die ESF-Fondsverwaltung, die Prüfbehörde für den ESF und das für die Umsetzung der Förderung zuständige Fachreferat ressortieren, dem LAGuS oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen des Begleitsystems für den ESF + sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolges der Förderung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind,
- Mitwirkung beim Monitoring hinsichtlich der konkreten Datenerhebung und –verarbeitung,
- Nutzung des durch das Land zur Abwicklung der Förderung kostenfrei zur Verfügung gestellten IT-Systems,
- Einhaltung von Aufbewahrungsfristen,

Stand: 18.03.2022

- Einhaltung von Informations- und Publizitätspflichten nach Artikel 50 der VO (EU) 2021/1060. Insbesondere sind die Öffentlichkeit und ggf. die Teilnehmenden und alle weiteren am Projekt Beteiligten über die Förderung aus dem ESF Plus in geeigneter Weise zu informieren. Mit der Annahme dieser Mittel erklärt sich der Auftragnehmer darüber hinaus einverstanden, in die gemäß Artikel 49 Absatz 3 der VO (EU) 2021/1060 zu veröffentlichende Liste der für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählten Vorhaben aufgenommen zu werden,
- Durchgängige Berücksichtigung der Bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß Artikel 9 Absatz 2 und 3 der VO (EU) 2021/1060 sowie Artikel 6 und Artikel 28 der ESF Plus-Verordnung bei der Projektkonzeption und -umsetzung (u.a. Beachtung des Querschnittsziels der Gleichstellung der Geschlechter)
- Konkrete Festlegungen zu Auszahlungsmodalitäten sowohl der ESF-Mittel als auch der Mittel der Regionaldirektion,
- Konkrete Festlegungen zum Prüfungsumfang sowohl der notwendigen Prüfungen, insbesondere der Verwaltungsprüfungen und Vertragserfüllungsprüfung sowie diesbezügliche Dokumentationsverpflichtungen,
- Einhaltung der vom Begleitausschuss zu billigenden ESF-Auswahlkriterien und deren einzelfallbezogene Dokumentation ihrer Anwendung,

1.6.3 Auszahlungsverfahren

In finanztechnischer Hinsicht erfolgt die Umsetzung nach Abschluss des jeweiligen Vertrages für das Ministerium durch das LAGuS und für die Regionaldirektion durch den Operativen Service der Agentur für Arbeit Rostock.

Die Rechnungserstellung der Auftragnehmer erfolgt je nach Finanzierungsanteil an das LAGuS bzw. an den Operativen Service der Agentur für Arbeit Rostock, bei denen die Abrechnung der Maßnahme und die Auszahlung an die Träger erfolgen. LAGuS und Operativer Service prüfen die Rechnungen auf inhaltliche Vertragserfüllung und stimmen sich über die Prüfergebnisse untereinander ab. LAGuS und Operativer Service nehmen auf dieser Grundlage die Zahlung an die Auftragnehmer vor. Weitere Verfahrensregelungen für die Umsetzung werden im Verwaltungs- und Kontrollsystem des ESF bzw. in einem gesondert erstellten Programmhandbuch geregelt.

1.7 In-Kraft-treten

Diese Fördergrundsätze treten nach ihrer Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums, des LAGuS und des Elektronischen Förderhandbuches in Kraft und am 31.12.2029 außer Kraft.